



1. Änderungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren

**Sontra-Mitte A 44 - UF 2298 -
Werra-Meißner-Kreis**

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, vom 30.06.2015 wie folgt geringfügig geändert:**

1. Hiermit werden

zum Verfahren zugezogen:

aus der Stadt Sontra

Gemarkung Sontra

von Flur 31 die Flurstücke 65/2, 66, 63, 62, 61, 64, 68, 86/1, 71 und 72.

2. Durch diesen 1. Änderungsbeschluss vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um rund 6 ha auf 2.067 ha.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmer, die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. Als Nebenbeteiligte:
 - a) der Träger des Unternehmens
 - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift nach Nummer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nummer 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und den von dem Änderungsbeschluss betroffenen Beteiligten zugestellt. Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF2298 abrufbar.

Gründe:

Durch den Autobahnbau der BAB 44 werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Um die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern so gering wie möglich zu gestalten, werden die unter 1 genannten Grundstücke zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren hinzugezogen. Für diese Flächen besteht bereits Landverzichtsbereitschaft der Eigentümer. Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Eschwege, den 22.05.2018


Seeger, Vermessungsoberrat

